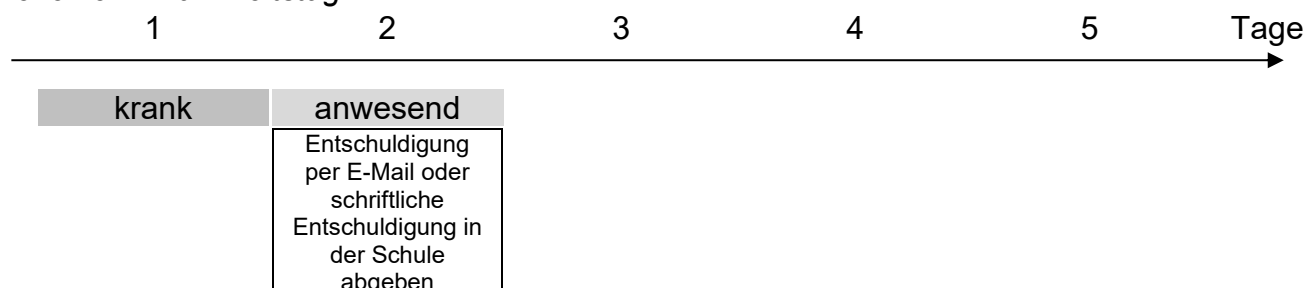


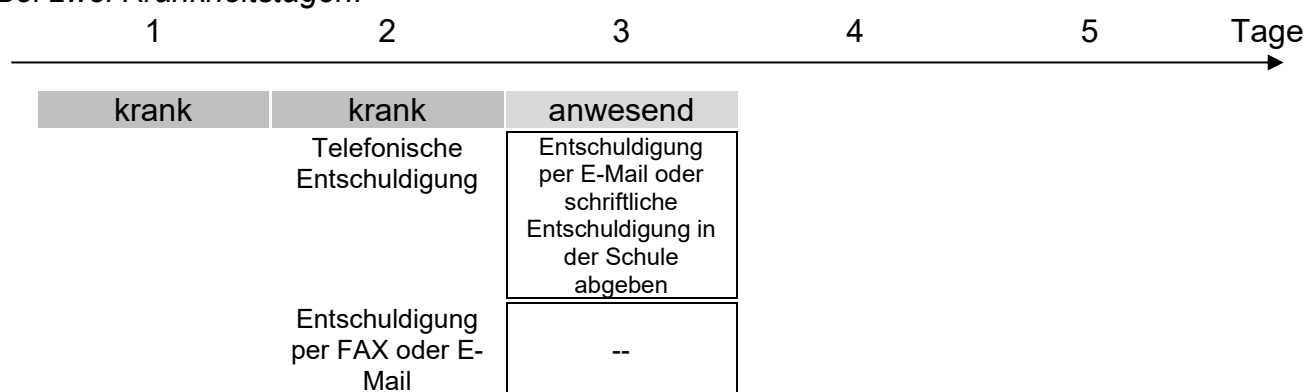
Entschuldigungspflicht

20.10.2025

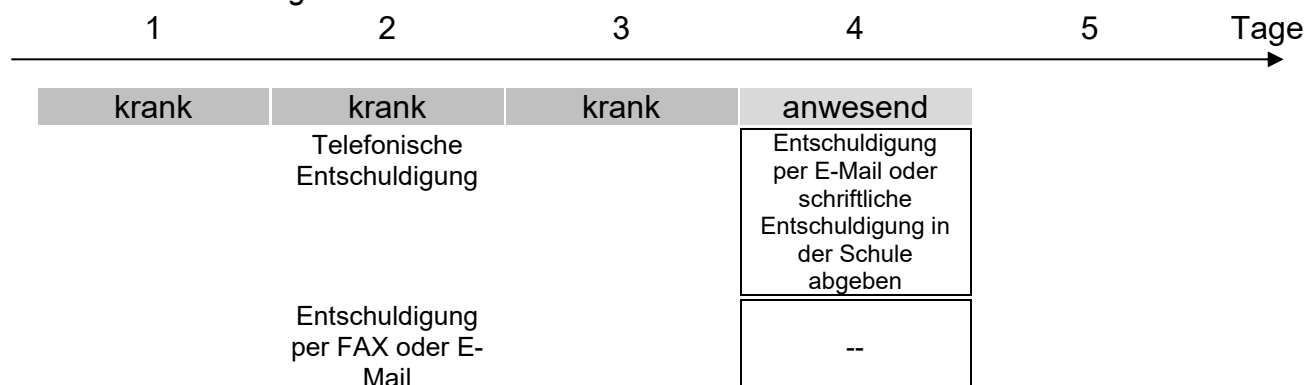
Bei einem Krankheitstag:



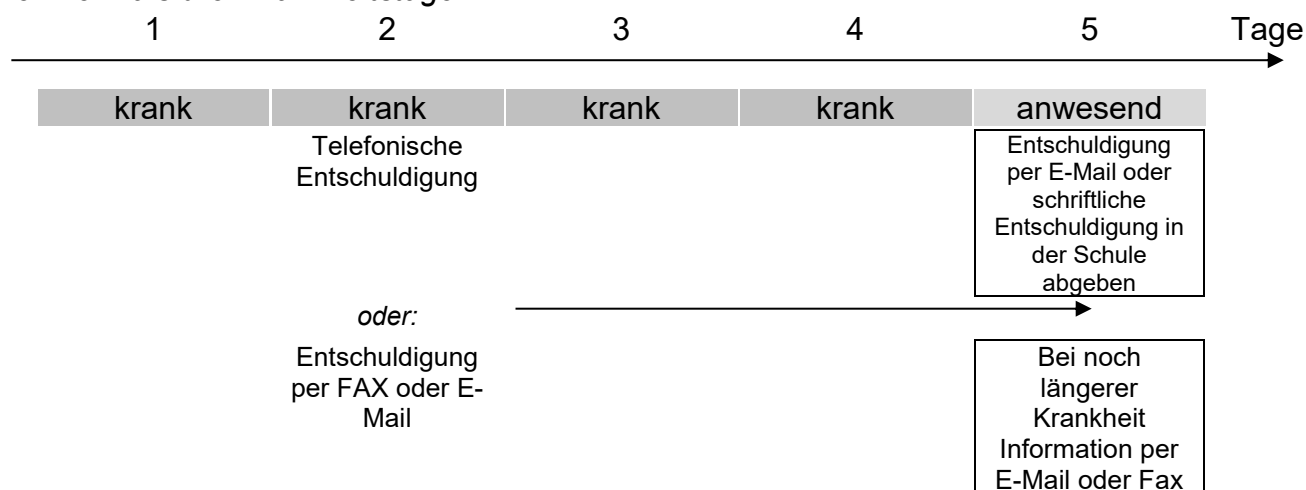
Bei zwei Krankheitstagen:



Bei drei Krankheitstagen:



Bei mehr als drei Krankheitstagen:



Regelungen zum Schulbesuch und bei Verhinderung der Teilnahme

- Der Schüler hat die Entschuldigung dem Klassenlehrer rechtzeitig zukommen zu lassen.
- Bei einer Leistungsfeststellung (z.B. Klassenarbeit, Präsentation) empfehlen wir eine zusätzliche Entschuldigung per E-Mail beim betreffenden Fachlehrer.

Grundlage:

Verordnung des KM über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21.3.1982 (KuU S. 387); zuletzt geändert 04.02.2025 (GBl. 2025 Nr. 7)

§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch nach § 1 Absatz 1 verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

Hinweise:

- Unverzüglich = ohne schuldhaftes (auch fahrlässiges) Verzögern
- Letztlich muss für jeden Verhinderungstag eine schriftliche Entschuldigung vorliegen

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.

Notenbildungsverordnung - Wichtiger Hinweis

(Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung (Notenbildungsverordnung, NVO) vom 5. Mai 1983 (KuU S. 449/1983); zuletzt geändert 04.02.2025 (GBl. 2025 Nr. 7):

- Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet die Fachlehrkraft, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.
- Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.